

Satzung des Europäischen Rassehunde Zuchtverbandes



§ 1 Name und Sitz des Verbandes

1. Der Verband führt den Namen „Europäischer Rassehunde Zuchtverband“ in Abkürzung „ERZ“. Er wurde am 05. September 1998 gegründet und wird am Amtsgericht Koblenz eingetragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz e. V.
2. Der Sitz des Verbandes ist Koblenz.

§ 2 Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Koblenz

§ 3 Zweck des Verbandes

Der Zweck des Verbandes besteht darin,

1. als Dachorganisation für Rassehundevereine/-verbände im europäischen Raum, die Interessen all derer zu wahren, die sich mit der Rassehundezucht und der Hundehaltung befassen.
2. Die Beratung und Unterstützung bei der nicht gewerblichen, kontrollierten Zucht von Rassehunden aller anerkannten Rassen, bei der Hundehaltung sowie Führung eines Zuchtbuches.
3. Es wird der Sport mit dem Hund, der Einsatz der entsprechenden Hunde im Rettungs- und Blindenhundewesen und des frühzeitigen Umgangs der Jugend mit dem Hund gefördert.
4. Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit in Sachen artgerechter Haltung und Zucht von Hunden.
5. Die Unterstützung, Förderung und Durchführung von Hundeausstellungen und sonstigen Veranstaltungen, die dem Verbandszweck dienen. Förderung und Unterstützung des Tierschutzes im Rahmen der geltenden gesetzlichen Möglichkeiten.
6. Mittel zum Zweck:
Als Grundlage zur Durchsetzung der Satzung soll insbesondere dienen
 - die Zucht- und Eintragungsbestimmung,
 - die Ordnung für die Zuchtauswahl/Körung,
 - eine besondere Ordnung für Hundesportveranstaltungen und
 - eine Ordnung für Ausstellungen.
 - Ferner bietet der Verband eine Ordnung für das Heranbilden und Ernennen von Zuchtrichtern, sowie deren Einsatz auf Zuchtschauen an.
 - Herausgabe einer Verbandszeitschrift
 - Unterstützung der Züchter durch Ausbildung und Prüfung von Zuchtwarten.

- Führung und bei Bedarf Zusendung einer Welpenliste.
- Anbieten verschiedener Formulare (Welpenabnahme, Kaufvertrag usw.)
- Unterhalten einer Geschäftsstelle.
- Bei evtl. Unstimmigkeiten die Anrufung eines neutralen Ehrenrates

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes “steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
2. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Der Verband dient weder politischen, wirtschaftlichen noch religiösen Zwecken.
4. Der Verband hält sich, sowohl hinsichtlich seiner gesamten Konzeption als auch der inneren Organisation, streng an demokratische Grundsätze.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Hundesport- und Zuchtverein, sowie – Verband eines jeden europäischen Landes werden, der in seinem Land als Rechtsperson anerkannt ist und den Anforderungen der Satzung des ERZ entspricht.
2. Der Antragsteller, sowie dessen Mitglieder dürfen in keinem anderen Dachverband die Hundezucht betreiben oder in deren Aufträge betreiben lassen.
3. Kein Mitglied des Antragstellers darf Handel mit Hunden betreiben.
4. Eine Mitgliedschaft von Einzelpersonen ist nicht möglich.
5. Zum Erwerb der Mitgliedschaft muss ein schriftlicher Antrag an die Geschäftsstelle des Verbandes gestellt werden.
Dieser muss enthalten:
 - Satzung des Vereins/Verbandes
 - Zuchtordnung des Vereins/Verbandes
6. Über die Aufnahme entscheidet zunächst der Vorstand. Eine entgeltige Aufnahme erfolgt durch die Jahreshauptversammlung nach Ablauf des Geschäftsjahres mit einfacher Stimmenmehrheit.
7. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft eines antragstellenden Vereins/Verbandes kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
8. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft, auch der vorläufigen, werden die Satzung und sämtliche Ordnungen des ERZ anerkannt. Die schriftliche Nachricht von der Aufnahme, die Satzung und sonstige Unterlagen werden dem Verein/Verband von der Geschäftsstelle übermittelt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austritt
 - die Austrittserklärung muss bis spätestens 30. 09. des laufenden Geschäftsjahres als Einschreiben bei der Geschäftsstelle vorliegen.
 - b. durch Ausschluss
 - der Ausschluss erfolgt bei groben Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und/oder Ordnungen des ERZ, sowie bei Verstoß gegen nationale und/oder internationale Tierschutzgesetze.
 - Bei Nichtzahlung von Beiträgen trotz erfolgter zweimaliger Mahnungen.
 - Bei unehrenhaftem Verhalten des Vereins/Verbandes und/oder seiner Mitglieder.
2. Über den Ausschluss entscheidet zunächst der gesamte Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dieser Vorstandsbeschluss ist dem auszuschließenden Mitglied mit eingehender Begründung schriftlich mitzuteilen.
3. Gegen diesen Ausschluss kann das Mitglied Berufung beim Ehrenrat einlegen. Dieser prüft den Einwand und kann den Vorstandsbeschluss aussetzen. Abschließend entscheidet die JHV nach Anhörung beider Parteien. Die Berufung ist fristgemäß innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Vorstandsbeschlusses einzulegen. Nach Verstreichen der Frist sind spätere Einsprüche unwirksam.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des ERZ auf rückständige Verbandsforderungen. Eine Erstattung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag und Gebühren

1. Der Verband erhebt eine einmalige Aufnahmegebühr, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, sowie Gebühren (Zwingerschutzurkunden, Ahnentafeln usw.). Diese Gebühren werden für alle Mitgliedsvereine/-verbände in gleicher Höhe erhoben. Die Höhe der Beiträge und Gebühren regelt die Finanzordnung. Sie wird vom gesamten Vorstand vorgeschlagen und von der JHV beschlossen.
2. Die Kasse wird jährlich durch drei von der JHV gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 8 Gliederung des ERZ

1. Die Jahreshauptversammlung (JHV)
2. Vorstand gem. § 26 BGB bestehend aus dem 1. Vorsitzenden
3. Gesamtvorstand bestehend aus:
 - 1. Vorsitzenden
 - 1. Stellvertreter
 - 2. Stellvertreter
 - Kassenwart

- Schriftführer
- 4. Ehrenrat bestehend aus:
 - 3 Mitgliedern, die kein weiteres Amt innerhalb des ERZ ausüben
 - 1 Ersatzmitglied
- 5. Zuchtbuchführer und Zuchtwarte
- 6. Richter für das Ausstellungswesen
- 7. Geschäftsführer der Geschäftsstelle

§ 9 Aufgaben der Organe

1. JHV – die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.
2. Der Vorsitzende vertritt den Verband gem. § 26 BGB nach im Außenverhältnis.
3. Der Gesamtvorstand nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - Einsetzung vom Zuchtbuchführer
 - Einsetzung vom Geschäftsführer
 - Einsetzung der Pressestelle
 - sonstige, in dieser Satzung aufgeführte Tätigkeiten

Der Vorstand setzt Zuchtbuchführer und Geschäftsführer ein. Sie müssen zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden, sind dort aber nicht stimmberechtigt.

Der Vorstand wird von der JHV auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Mögliche Ergänzungswahlen, die durch das Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes nötig werden, sind auf der nächsten JHV durchzuführen. Eine Wiederwahl nach vier Jahren ist möglich.

4. Der Ehrenrat wird im Sinne des § 6 Nr. 3 der Satzung tätig. Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern, die von der JHV gewählt werden.
5. Der Zuchtbuchführer ist für die ordnungsgemäße Führung des Zuchtbuches verantwortlich. Er hat 3 x jährlich eine Sicherungskopie seiner Aufzeichnungen dem 1. Vorsitzenden auszuhändigen, damit der Datenbestand gesichert bleibt. Das Zuchtbuch ist per EDV zu führen.

§ 10 Die Jahreshauptversammlung

1. Die JHV des ERZ wird jährlich durchgeführt. Sie ist vor dem 30. 09. durchzuführen. Im Bedarfsfall kann eine außerordentliche JHV einberufen werden.
2. Die JHV wird vom Vorstand oder dem Gesamtvorstand einberufen. Die Einladung erfolgt in der Regel schriftlich unter Einhaltung einer vier Wochenfrist. Die Einladung enthält Ort und Zeitpunkt der Versammlung, sowie die Tagesordnungspunkte.
3. Eine außerordentliche JHV kann bei Bedarf vom Vorstand einberufen werden oder auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitgliedsvereine.
4. Jeder Mitgliedsverein hat bei der JHV eine Stimme. Der Vorsitzende gem. § 8 Nr. 3 dieser Satzung oder sein Vertreter im Amt ist ebenfalls stimmberechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung auf andere Vereine ist nicht möglich. Ausnahme bei

ausländischen Verbänden/Föderationen (Generalvollmacht der dort angeschlossenen Vereine) ist möglich.

5. Alle Beschlüsse außer Satzungsänderungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
6. Änderungen der Satzung müssen in der Einladung zur JHV enthalten sein. Sie bedürfen bei der Abstimmung eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitgliedsvereine/-verbände.
7. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so genügt es, dass ein Stimmberechtigter dieses wünscht.
8. Die JHV der angeschlossenen Vereine/Verbände sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres stattfinden.

§ 10 Der Vorstand, Ehrenrat

1. Der gesetzliche Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 1. und 2. Stellvertreter. Sie sind vertretungsberechtigt.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:
 - 1. Vorsitzender
 - 1. Stellvertreter
 - 2. Stellvertreter
 - Kassenwart
 - Schriftführer
3. Der Vorstand setzt Zuchtbuchführer und Geschäftsführer ein. Sie müssen zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden, sind dort aber nicht stimmberechtigt. Des Weiteren wird vom Vorstand eine Pressestelle eingesetzt.
4. Der Vorstand wird von der JHV auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Mögliche Ergänzungswahlen, die durch das Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes nötig werden, sind auf der nächsten JHV durchzuführen. Eine Wiederwahl nach vier Jahren ist möglich.
5. Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern, die von der JHV gewählt werden. Die Aufgabe des Ehrenrates bestimmt § 6 Ziffer 3.

§ 11 Ordnungen

Neben der vorliegenden Satzung hat der ERZ folgende Ordnungen an deren Einhaltung die Mitgliedsvereine gebunden sind:

- Zuchtordnung
- Geschäftsordnung
- Ehrenratsordnung
- Gebührenordnung
- Wahlordnung

§ 12 Auslagen

1. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter, bei deren Ausübung lediglich die entstandenen Kosten erstattet werden.
2. Die Sätze für die Kosten nach Ziffer 1 legt der Gesamtvorstand fest.

§ 13 Auflösung des Verbandes

1. Der Verband kann nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Antragsberechtigt sind sowohl der Vorstand, als auch die Mitgliedsvereine/verbände. Der Antrag muss drei Monate vor der JHV eingebracht werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Die letzte JHV beschließt über die Verwendung des Vermögens des Verbandes, das ausschließlich einer im Tierschutz nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit tätigen Vereinigung zugeführt werden darf.

15.03.2008